

Reichs-Gesetzblatt.

No 20.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum. S. 161.

(Nr. 1309.) Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien, sowie auf Petroleum. Vom 5. Juli 1879.

Nachdem der Reichstag bei der zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, zu Nr. 25 (Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien), sowie zu Nr. 29 (Petroleum) des Zolltarif-Entwurfs in nachstehender Weise Eingangsölle genehmigt hat:

Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versegte Branntweine in Fässern und Flaschen (Nr. 25 b)	100 Kilogramm	48 Mark,
Essig in Flaschen und Krüpfen (Nr. 25 d,2). Wein und Most, auch Cider und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tariffs begriffen:		
1. in Fässern eingehend	100 Kilogramm	24 Mark,
2. in Flaschen eingehend	100 Kilogramm	48 Mark,
(Nr. 25 e).		

Früchte (Südfrüchte):

getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen u. dergl. (Nr. 25 h,3) ..	100 Kilogramm	30 Mark,
Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Eichorie) (Nr. 25 m,1) ..	100 Kilogramm	40 Mark,
Kaffee, gebrannter (Nr. 25 m,2)	100 Kilogramm	50 Mark,
Thee (25 w)	100 Kilogramm	100 Mark,
Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt (Nr. 29)	100 Kilogramm	6 Mark,

werden diese Eingangszölle hiermit auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1879,
betreffend die vorläufige Einführung von Änderungen des Zolltarifs, (Reichsgesetzbl. S. 149) in vorläufige Hebung gesetzt.

Berlin, den 5. Juli 1879.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).